

## Infoblatt: Covid-19 FAQ-Sammlung

### Themen:

- Allgemeine Informationen: SARS-CoV-2- Infektionsschutzverordnung
- FAQ GEMA während Covid-19
- FAQ Clubs
- FAQ Gaststättenbetreiber\*innen
- FAQ Private Veranstaltungen und Vermietung
- Link- und Infosammlung

### Allgemeine Informationen:

#### [NEU] Vereinbarung von Bund und Ländern [vom 14.10.2020]

Aktuelle Fallzahlen/Inzidenzwerte: <https://www.berlin.de/corona/lagebericht/>

- **Limitierung bei Zusammenkünften im öffentlichen Raum:**
  - In Corona-Hotspots mit mehr als 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen dürfen sich bundesweit nur noch maximal zehn Personen im öffentlichen Raum treffen. Verschärfungen auf 5 Personen sind möglich.
- **Begrenzung privater Feiern:**
  - Ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner dürfen Feiern künftig mit maximal 25 Teilnehmern im öffentlichen und 15 im privaten Raum stattfinden.
  - Wird die Schwelle von 50 Neuinfektionen überschritten, sollen höchstens noch zehn Personen an Feiern im **öffentlichen Raum** teilnehmen dürfen. Im **privaten Raum** wird die Teilnehmerzahl dann ebenfalls auf zehn Menschen aus höchstens zwei Haushalten begrenzt.
- **Erweiterte Maskenpflicht:**
  - Ab einem Wert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern gilt in betroffenen Regionen künftig zudem eine **erweiterte Maskenpflicht** - überall dort, wo Menschen dichter beziehungsweise länger zusammenkommen.

## SARS-CoV-2- Infektionsschutzverordnung [vom 10.10.2020]

Samstag, den 10.10.2020 ist die 7. Änderung zur [SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung](#) für Berlin in Kraft getreten. Unter den Änderungen befinden sich auch wichtige Neuerungen für **Gaststätten, Clubbetreibende** und **private Veranstaltungen**. Hier die wichtigsten Fakten:

- Im öffentlichen Raum im Freien wird die Personenzahl in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr auf fünf gleichzeitig anwesende Personen aus unterschiedlichen Haushalten begrenzt
- Private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen mit mehr als zehn Personen sind verboten.
- Verkaufsstellen (Geschäfte, Bars, Kneipen und Restaurants) im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes (bis auf Tankstellen) sind zwischen 23 und 6 Uhr zu schließen.
- Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages verboten.
- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Freien, insbesondere auf Straßen, Wegen, Plätzen und in Grünanlagen ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages nur allein, im Kreise des eigenen Haushaltes genannten Personen, sowie für bis zu fünf Personen aus mehreren Haushalten oder Angehörigen von zwei Haushalten gestattet. Die Regelung gilt nicht für Tätigkeitsbezogene Aufenthalte (Medien, Presse etc.)
- Private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 zeitgleich Anwesenden sind verboten.

## SARS-CoV-2- Infektionsschutzverordnung [vom 03.10.2020]

Samstag, den 03.10.2020 ist die neue [SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung](#) für Berlin in Kraft getreten. Unter den Änderungen befinden sich auch wichtige Neuerungen für **Gaststätten, Clubbetreibende** und **private Veranstaltungen**. Hier einmal die wichtigsten Fakten:

- Bei **öffentlichen Veranstaltungen** sind weiterhin bis zu 1.000 Personen im Innenbereich und 5.000 Personen im Freien möglich.
- **Mindestabstandsregelungen:** 6 Personen auch aus verschiedenen Haushalten dürfen ohne 1,5m Abstand zusammensitzen (gilt auch für Tresen). Diese Regelung gilt nun auch für geschlossene Veranstaltungen und im Seminar und Konferenzbereich. Im Freien kann der Mindestabstand unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist."
- Maskenpflicht in Büro- und Verwaltungsgebäuden."

## SARS-CoV-2- Infektionsschutzverordnung [vom 05.09.2020]

- Pflicht zur Erfassung von Gästedaten gilt nun auch für Außenbereiche (auch bei Veranstaltungen)
- Regelungen für Gaststätten (z. B. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Gäste außerhalb des Platzes) gelten nun auch für geschlossene Gesellschaften und private Feierlichkeiten
- Gäste sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Veranstalter\*innen und Gastwirte angehalten, diese zu überprüfen
  - **DSGVO-Empfehlung:** Weist eure Gäste darauf hin, dass es auch im eigenen gesundheitlichen Interesse ist, die Daten akkurat anzugeben. Da es leider immer wieder zu datenschutzfraglichen Handlungen des Ordnungsamtes kommt, möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass neben dem Vor- und Familiennamen, eine Telefonnummer und entweder die vollständige Anschrift oder die E-Mail-Adresse angegeben werden muss. Letzteres ist dabei wesentlich datenschutzfreundlicher
- Tanzen ist nur auf Veranstaltungen im Freien unter Einhaltung der Hygieneregeln erlaubt und auf (nachweislich) privaten Veranstaltungen. Dazu weiter unten aber mehr.

## FAQ GEMA während Covid-19

**Trotz Lockdown habe ich für den Zeitraum, in dem ich coronabedingt schließen musste, eine Rechnung der GEMA erhalten. Muss ich diese Zahlen?**

Etwaige Rechnungen für Schließungszeiten wegen Corona müssen nicht gezahlt werden, aber ihr müsst bei der GEMA diese Schließzeiten oder gewünschte Vertragsänderungen entsprechend melden. Wie und wo ihr diese melden könnt, ist [hinter diesem Link](#) erklärt.

## FAQ "CLUBS"

**Darf mein Club eine Tanzveranstaltung durchführen?**

Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, dürfen in geschlossenen Räumen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Draußen darf getanzt werden sowie auf privaten Veranstaltungen (seit 10.10.2020 auf 10 Personen begrenzt).

**[NEU] Was bedeutet die Verpflichtung, ab 23 Uhr zu schließen. Muss der Betrieb dann bereits verschlossen sein und alle Gäste müssen die Veranstaltung verlassen haben oder reicht es, dass man die Gäste dann ab 23 Uhr zum Gehen auffordert?**

Die Veranstaltung muss um 23 Uhr beendet sein, ab diesem Zeitpunkt dürfen sich keine Gäste mehr in der Gaststätte aufhalten.

## FAQ “Gaststättenbetriebe”

**[NEU] Was bedeutet die Verpflichtung, ab 23 Uhr zu schließen. Muss der Betrieb dann bereits verschlossen sein und alle Gäste müssen das Restaurant verlassen haben oder reicht es, dass man die Gäste dann ab 23 Uhr zum Gehen auffordert?**

Der Betrieb muss um 23 Uhr beendet sein, ab diesem Zeitpunkt dürfen sich keine Gäste mehr in der Gaststätte aufhalten.

**Sind Gastrobetriebe (nicht Kultur-/Club-Veranstaltungen) verpflichtet, ein schriftliches Hygiene-Konzept zu haben?**

Ja. Nach § 2 Abs. 1 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung haben auch die Verantwortlichen für Gaststätten „entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vor[zul]egen.“

**Unter welchen Voraussetzungen darf Live-Musik (Band/DJ) spielen?**

Außerhalb von Clubs und Diskotheken, wenn nicht getanzt wird, Abstandsregeln eingehalten, ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegt, die maximalen Kapazitäten eingehalten und die Anwesenden dokumentiert werden.

**Darf ein Gastrobetrieb (mit nur einer Schank-Genehmigung) einen DJ als Hintergrundmusik laufen lassen? Was ist erlaubt was nicht?**

Ja. Es darf aber nicht getanzt werden.

**Darf ich Geräte wie Dart, Billiard oder Spielautomaten in meiner Gaststätte betreiben?**

Das Betreiben von Spielgeräten im Sinne des § 33c GewO sowie die Nutzung von Billardtischen, Dartscheiben und ähnlichen Einrichtungen innerhalb von Gaststätten ist erlaubt. Auch die Internetnutzung in Internetcafés ist zulässig.

## FAQ “Private Veranstaltungen”

**Vermietungen während Corona?**

Mehr und mehr bekommen Clubs Anfragen nach Vermietungen für private Veranstaltungen. Grundsätzlich ist das weiterhin möglich - allerdings gibt es einige Dinge zu beachten:

**Was ist eine private Veranstaltung?**

Private Veranstaltungen sind laut Veranstaltungsrecht unabhängig von der Lokalität und können in einer gemieteten Location, auf einem Privatgrundstück oder auf einem öffentlichen Platz stattfinden. Eine Veranstaltung ist nur definiert durch:

a) die **Abgrenzbarkeit** (eingegrenzter Personenkreis)

b) die **Verbundenheit** (die „innerliche Verbundenheit“ zwischen Veranstaltenden und/oder Teilnehmenden)

Eine genauere Beschreibung und Beispiele dazu findet ihr [hier](#). Eine öffentliche Facebook-Veranstaltung kann daher schon ein Indiz für eine nichtprivate Veranstaltung sein.

## **Darf ich meine Location für private Feiern vermieten?**

Ja, eine Vermietung der Räumlichkeiten ist erlaubt.

## **Wer ist verantwortlich bei einem Verstoß der Hygieneregeln?**

Prinzipiell sind die Veranstaltenden verantwortlich für die Einhaltung der Regeln, z. B. Verpflichtung zur Mund- und Nasenbedeckung. Bei regelmäßigen oder groben Fahrlässigkeiten kann allerdings auch der Vermieter bzw. die Vermieterin in die Verantwortung gezogen werden.

Aus diesem Grund empfehlen wir, um Bußgelder zu vermeiden, die Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen mit den Veranstaltenden gut abzusprechen und auch vertraglich festzuhalten.

## **Darf bei privaten Veranstaltungen getanzt werden?**

Verboten sind nach [§ 7 Abs. 1 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung](#) Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmungen im Sinne der Gewerbeordnung in geschlossenen Räumen. Hierunter fallen vor allem gewerbliche Veranstaltungen, bei denen getanzt wird, in Abgrenzung zu der privaten Feier. Eine **klare Abgrenzung ist allerdings schwierig**, wenn der Geburtstag z. B. in einem Club gefeiert wird, wo gewerbliche Interessen eine Rolle spielen und/oder ein Geburtstag nur vorgeschoben wird, um für einen möglichen Clubbetrieb zu sorgen.

**Kurz gesagt:** In der Theorie „Ja“, aber eine private Veranstaltung muss als solche erkennbar sein und sich eindeutig von einer öffentlichen/gewerblichen Veranstaltung abgrenzen. Da die Ansteckungsgefahr in geschlossenen Räumen hoch ist, empfehlen wir daher weitestmöglich private Tanzveranstaltungen draußen abzuhalten bzw. davon abzusehen.

## **Und darf bei einer privaten Hochzeit (mit 1,5 Meter Abstand getanzt) getanzt werden?**

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 sind Tanzveranstaltungen in Gaststätten nicht zulässig. Sofern private Veranstaltungen im Rahmen von geschlossenen Gesellschaften ohne Publikumsverkehr in einer Gaststätte durchgeführt werden (z.B. Hochzeiten oder Jubiläen), ist ein paarweiser Tanz der in § 1 Abs. 3 genannten Personen möglich.

**[NEU] Dürfen in einem Restaurant/ Raum zwei private Veranstaltungen stattfinden, sofern es die Räumlichkeiten hergeben und die üblichen Abstandsregeln gewahrt sind?**

Ja, wenn jeweils max. 10 Personen anwesend sind und wenn ansonsten alle die Gastronomie betreffenden Regeln eingehalten werden, die sich aus der Verordnung ergeben.

## **Muss bei einer privaten Veranstaltung im Restaurant die 6 Personenregel gewahrt sein?**

Ja (siehe § 5 Abs. 7 Satz 7 in der Infektionsschutzverordnung)

## **Was sind die aktuellen Corona- und Hygieneregeln bei privaten Veranstaltungen?**

Viele [Regelungen für Gaststätten](#) gelten nun auch für geschlossene Gesellschaften bzw. **private Feierlichkeiten** in angemieteten Räumen:

### **Indoor:**

- **[NEU]** Teilnehmer\*innen-Obergrenze ist 10
- Tanzlustbarkeiten sind gestattet (mit Maske)
- Abstandsregelungen (1,5 Meter) sind einzuhalten (mit Ausnahme von max 6. Personen in einem Sitzbereich)
- **[NEU]** Ab 10 zeitgleich anwesenden Personen muss eine Kontaktnachverfolgung stattfinden

### **Outdoor:**

- **[NEU]** Teilnehmer\*innen-Obergrenze ist 25 (ab Inzidenz 35)
- **[NEU]** Teilnehmer\*innen-Obergrenze ist 10 (ab Inzidenz 50)
- Abstandsregelungen (1,5 Meter) sind einzuhalten (mit Ausnahme von max. 6 Personen in einem Sitzbereich)
- Ab 10 zeitgleich anwesenden Personen muss eine Kontaktnachverfolgung stattfinden
- Ab 20 Personen muss ein Hygienekonzept vorliegen (+ Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung)

## **Link- und Infosammlung**

### **Hilfsdokumente zum Erstellen eines Hygienekonzeptes:**

- [Leitfaden für sichere Veranstaltungen \(Visit Berlin\)](#)

### **Empfehlung der Clubcommission:**

- Auch bei privaten Veranstaltungen unter 20 Personen ein Hygienekonzept entwickeln
- Für die **Kontaktnachverfolgung** empfehlen wir die Webapplication [closecontact](#)

### **Infos des Berliner Senats**

- [FAQ Corona-Prävention in Berlin](#) (Stand 10.10.2020)

**CLUBCOMMISSION**

Stand: 15.10.2020